



BAU- UND SICHERHEITABTEILUNG
Alosenstrasse 2

6315 Oberägeri
Telefon 041 723 80 00
Fax 041 723 80 01
www.oberaegeri.ch

MERKBLATT ÜBER ÖFFNUNGSZEITEN VON GASTGEWERBEBETRIEBEN

Gastgewerbegesetz vom 25. Januar 1996

Nach § 12 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz) dürfen bewilligungspflichtige Betriebe von 05.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet sein.

Beantragen Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber eine andere Öffnungszeit, führt der Gemeinderat gemäss § 13 ein Auflage- und Einspracheverfahren durch.

Gemäss § 15 des Gastgewerbegesetzes kann der Gemeinderat einzelne Freinächte festlegen, die für alle Betriebe gelten. Der Gemeinderat Oberägeri hat mit Beschluss vom 8. Juli 1996 folgende Freinächte bzw. längere Öffnungszeiten festgelegt:

1 Freinächte

- a) Alle Wirtschaften
 - Schmutziger Donnerstag
 - Fasnachtssonntag
 - Fasnachtsdienstag
 - Maimarktsonntag (2. Sonntag im Mai) sowie am Vortag (Samstag)
 - 1. August
 - Silvester
- b) Im Dorf (inkl. Ägerisee und Gulm)
 - Fasnachtsmontag
 - Dorfchilbi
- c) In Alosen (inkl. Raten)
 - Fasnachtsmontag
 - Alosenchilbi (3. Sonntag im Juli) sowie am Vortag (Samstag)
- d) In Morgarten (Eierhals, Buechwäldli und Morgarten)
 - Hauptseefasnacht
 - Hauptseerchilbi (2. Sonntag im September) sowie am Vortag (Samstag)

An den unter Ziffer 1 aufgeführten Tagen kann der Gastwirt entscheiden, ob er in seinem Lokal vom Recht der uneingeschränkten Öffnungszeit Gebrauch machen will oder nicht.

2 Verlängerung der Öffnungszeiten für alle Wirtschaften bis 02.00 Uhr

- Sonntag auf Montag bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen
- Einwohnergemeindeversammlungen (inkl. Abstimmungen und Wahlen)
- Dorf- und Seefest
- 5. Dezember „Klauseseln“ (Ausnahme 4. Dezember)

An den unter Ziffer 2 aufgeführten Tagen kann der Gastwirt entscheiden, ob er in seinem Lokal vom Recht der verlängerten Öffnungszeiten bis 02.00 Uhr Gebrauch machen will oder nicht.

3 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen Vorschriften des Gastgewerbegesetzes werden gemäss den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes geahndet, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden.

Geeignete Verwaltungsmassnahmen können unabhängig vom Ausgang eines allfälligen Strafverfahrens angeordnet werden.

15.01.2007